

Arbeits- und lohnrechtliche Bestimmungen

Der/Die AuftragnehmerIn / FördernehmerIn erklärt, dass er/sie das Anbot für die in der Ausschreibung definierten Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt hat und verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten.

1 Arbeitsbedingungen

Bestehen für den Betrieb des/r Auftragnehmers/Auftragnehmerin keine Instrumente kollektiver Rechtsgestaltung (siehe Aufzählung in Punkt 3), so verpflichtet sich Der/Die AuftragnehmerIn / FördernehmerIn, jene lohnrechtlichen Bestimmungen, Regelungen über die Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen einzuhalten, die für den/die einzelne/n ArbeitnehmerIn nicht weniger günstig sind als die, die für ArbeitnehmerInnen in gleichen oder verwandten Wirtschaftszweigen gelten, sofern die Arbeitsverhältnisse im wesentlichen gleichartig sind.

2 Kollektivvertrag

Der/Die AuftragnehmerIn / FördernehmerIn verpflichtet sich, die ArbeitnehmerInnen auf den/die jeweils anzuwendende/n Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif, Lehrlingsentschädigung hinzuweisen bzw. über die gemäß Punkt 2 geltenden Arbeitsbedingungen zu unterrichten, sofern nicht bereits auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Auflage oder der Anschlag der arbeits- und lohnrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Der/Die AuftragnehmerIn / FördernehmerIn verpflichtet sich, den Wortlaut der Punkte 5 und 6 an einer für alle ArbeitnehmerInnen zugänglichen Stelle aufzulegen.

3 Teilen der Leistung

- 3.1 Die Weitergabe von Teilen der Leistungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin zulässig.
- 3.2 Die Weitergabe von Teilleistungen ist aber nur dann zulässig, wenn der/die SubunternehmerIn, die für die Ausführung seines/ihres Teiles erforderliche Eignung besitzt und wenn sich der/die SubunternehmerIn verpflichtet hat, die unter Punkt 1 bis 3 sowie Punkt 9 angeführten Verpflichtungen im Rahmen des Subauftrages einzuhalten.

4 Entgelt

- 4.1 Der/Die AuftragnehmerIn / FördernehmerIn erklärt sein/ihr Einverständnis, dass, falls er/sie mit der Auszahlung des Entgeltes an die bei der Ausführung des Auftrages beschäftigten ArbeitnehmerInnen mehr als eine Woche in Verzug ist, die vergebende Stelle berechtigt ist, von den Zahlungen an den/die AuftragnehmerIn aus diesem Auftrag einen Betrag in der Höhe des rückständigen Entgeltes der ArbeitnehmerInnen, soweit dieses von dem/der AuftragnehmerIn unbestritten ist, auf deren Antrag zurückzuhalten und an die ArbeitnehmerInnen auszuzahlen. Die vergebende Stelle wird sich vor der Auszahlung bemühen, das Einvernehmen mit dem/der AuftragnehmerIn über die Art und Weise der Auszahlung herzustellen.
- 4.2 Werden nicht ausbezahlte Entgeltforderungen der ArbeitnehmerInnen von dem/der AuftragnehmerIn bestritten, wird die vergebende Stelle die zuständigen KollektivvertragspartnerInnen einladen, innerhalb einer Frist von drei Wochen einen gemeinsamen Vorschlag vorzulegen, ob bzw. bis zu welcher Höhe die umstrittenen Entgeltforderungen von der vergebenden Stelle zurückbehalten und an die ArbeitnehmerInnen ausbezahlt werden sollten. Wird innerhalb dieser Frist kein gemeinsamer Vorschlag der zuständigen KollektivvertragspartnerInnen vorgelegt, dann erfolgt keine Zurückbehaltung von bestrittenen Entgeltforderungen der ArbeitnehmerInnen, es sei denn, dass beide KollektivvertragspartnerInnen gemeinsam um Terminerstreckung ersuchen und einen gemeinsamen Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.

- 4.3 Der/Die AuftragnehmerIn / FördernehmerIn verpflichtet sich im Falle von Lohnrückständen im Sinne des Punktes 5, den/die betroffenen ArbeitnehmerInnen auf ihren Antrag die genaue Bezeichnung und die Anschrift der vergebenden Stelle bekannt zu geben.

5 Ausschlusskriterien

- 5.1 Der/Die AuftragnehmerIn / FördernehmerIn nimmt zur Kenntnis, dass von der Zuschlagserteilung Angebote oder Förderungen von BewerberInnen ausgeschlossen werden, von denen der vergebenden Stelle bekannt ist oder bekannt wird, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre die Vertragsbedingungen wie unter Punkt 1 oder 2 angegeben oder soziale Schutzgesetze erheblich verletzt haben.
- 5.2 Unter sozialen Schutzgesetzen sind die zum Schutze der ArbeitnehmerInnen erlassenen Vorschriften zu verstehen, insbesondere die Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen, die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, die Mutterschutzvorschriften sowie die Arbeitszeit- und Urlaubsvorschriften.
- 5.3 Der/Die AuftragnehmerIn / FördernehmerIn nimmt ferner zur Kenntnis, dass von der Zuschlagserteilung auch Angebote oder Förderungen von BewerberInnen ausgeschlossen werden, die in den letzten 3 Jahren gegen das Gleichbehandlungsgesetz bzw. das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz erheblich verstoßen haben.
- 5.4 Verletzungen werden insbesondere dann als erheblich anzusehen sein, wenn wiederholte rechtskräftige Verurteilungen durch ein Strafgericht oder durch ein Arbeitsgericht bzw. rechtskräftige Bestrafungen durch eine Verwaltungsbehörde eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der in Punkt 7.1. sowie Punkt 7.3. angeführten Bestimmungen erkennen lassen.
- 5.5 Verletzungen der sozialen Schutzgesetze sind auch dann als erheblich anzusehen, wenn wohl keine wiederholte rechtskräftige Verurteilung oder Bestrafung vorliegt, jedoch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige, schwerwiegende Außerachtlassung sozialer Schutzgesetze bekannt wurde.
- 5.6 Der/Die AuftragnehmerIn / FördernehmerIn nimmt ferner zur Kenntnis, dass von der Zuschlagserteilung oder Förderung im allgemeinen auch Angebote von BewerberInnen auszuschließen sind, die in den letzten drei Jahren Arbeiten an ZwischenunternehmerInnen vergeben haben, von denen ihnen bekannt war, dass sie sich innerhalb dieses Zeitraumes Verletzungen arbeitsrechtlicher Bestimmungen im Sinne der hier aufgezählten Ausschlusskriterien haben zu Schulden kommen lassen.

6 AusländerInnenbeschäftigungsgesetz

Der/Die AuftragnehmerIn / FördernehmerIn nimmt zur Kenntnis, dass zum Nachweis seiner/ihrer beruflichen Zuverlässigkeit vor der Zuschlagserteilung gemäß § 28b AuslBG eingeholt werden kann, aus dem hervorgeht, dass eine wesentliche Verletzung des AusländerInnenbeschäftigungsgesetzes, die dem/der AuftragnehmerIn zuzurechnen ist, nicht vorliegt. Dies gilt auch für SubunternehmerInnen im Falle einer teilweisen Weitergabe des Auftrages (siehe Punkt 4.2.).